



HSK von 1830

Königlich in Fantasie und Logik

www.hsk1830.de

www.hskjugend.de

Jugendordnung des Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

in der Fassung vom 5. September 2008

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins, die Jugendgruppenleiter und die sonstigen in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter des Vereins.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V. sind unter Beachtung des Vereinszwecks:

- a) Förderung des Schachsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der schachsportlichen Betätigung zur geistigen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V. sind:
die Jugendversammlung
der Jugendvorstand

Hamburger Schachklub von 1830 e.V.

HSK Schachzentrum
Schellingstraße 41
22089 Hamburg

Tel 040 – 20 98 14 11
Fax 040 – 20 98 14 12
schachklub@hsk1830.de

§ 4 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung und Vertretern der mit dem Verein verbundenen Schulschachgruppen.
- 2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Jugendvorstandes und Entscheidung über dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Jugendvorstandes,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 3) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 4) Der Jugendvorstand hat das Recht, eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der Einberufung der Versammlung angeben. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per Mail, und zwar mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins besitzen aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche der mit dem Verein verbundenen Schulschachgruppen können nur ein aktives Wahlrecht ausüben.

§ 5 Jugendvorstand

- 1) Den Jugendvorstand bilden:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - zwei Jugendsprecher
 - mindestens sechs weitere Mitglieder
- 2) Der Vorsitzende muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins nach innen und außen. Er gehört als Jugendwart dem Vorstand des Vereins an; seine Wahl bedarf daher der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- 3) Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in seiner Arbeit und vertritt ihn, wenn erforderlich. Er gehört als 2. Jugendwart dem Vorstand des Vereins an; daher bedarf auch seine Wahl der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- 4) Die Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche sein. Bei der Wahl der Jugendsprecher haben nur Jugendliche Stimmrecht. Die Jugendsprecher sind beratende Vorstandsmitglieder des Vereins.
- 5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

- 6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
Der Jugendvorstand soll den Vorstand des Hamburger Schachjugendbundes bei der Durchführung seiner Tätigkeiten unterstützen.
Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 7.) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 8.) Der Jugendvorstand teilt sich in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Trainern im HSK und in den Schulschachgruppen die Aufgabenbereiche der Jugendarbeit und gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einzelnen die Aufgaben und ihre Zuordnung regelt sowie auch die Kooperation der Vorstandsmitglieder untereinander und ggf. auch mit zu ihrer Unterstützung einberufenen Ausschüssen.

§ 6 Turnier- und Wettkampfordnung

Einzelheiten der Turniere und Mannschaftswettkämpfe, an denen Jugendliche des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V. teilnehmen, regeln die Turnierordnungen des Hamburger Schachjugendbundes im Hamburger Schachverband e.V. sowie - für vereinsinterne Veranstaltungen - die des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

- § 7** Diese Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung des Hamburger Schachklubs von 1830 e.V.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Änderungen der Jugendordnung sind der Mitgliederversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

Diese Jugendordnung wurde in der Ordentlichen Jugendversammlung am 05.09. 2008 beschlossen und in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.09. 2008 bestätigt.